

Versicherte Person

Name

Versicherungs-Nr.

Vorname

Geburtsdatum

Strasse

Sozialversicherungs-Nr.

PLZ

Ort

Zivilstand

Datum Heirat

Heimatort /
Staatsangehörigkeit

Partner/In der versicherten Person

Name

Geburtsdatum

Vorname

Sozialversicherungs-Nr.

Heimatort /
Staatsangehörigkeit

Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Wir bitten Sie, alle Fragen zu beantworten und sämtliche Unterlagen beizulegen, damit Ihr Gesuch so bald wie möglich behandelt wird. Zudem muss bei verheirateten oder getrennt lebenden Paaren, Paaren mit eingetragener Partnerschaft und Partner, die in einer Partnerschaft gemäss Art. 62 Abs. 1 des Vorsorgereglements* leben, das Begehren vom Partner mit unterzeichnet sein. Die Unterschrift muss vom Notar beglaubigt oder von der Wohngemeinde bestätigt sein. Unverheiratete versicherte Personen haben den Zivilstand amtlich vom Notar beglaubigen oder von der Wohngemeinde bestätigen zu lassen.

Anfrage

Vorbezug ¹

CHF

maximale Freizügigkeitsleistung per Auszahlungsdatum
Gewünschtes Auszahlungsdatum ²

¹ Im Minimum CHF 20 000 ausser bei Erwerb von Anteilscheinen

² Die Auszahlung kann frühestens nach Erhalt aller benötigten Unterlagen erfolgen.

Verpfändung

CHF

maximale Freizügigkeitsleistung

Übertrag

CHF

Verwendung

- Erwerb von Wohneigentum
- Erstellung von Wohneigentum
- Wertvermehrende oder werterhaltende Investitionen an bestehendem Wohneigentum
- Rückzahlung Hypothekendarlehen bestehendes Wohneigentum
- Beteiligung an Wohneigentum: Erwerb von Anteilscheinen
- Beteiligung an Wohneigentum: Erwerb von Aktien einer Mieter-AG
- Beteiligung an Wohneigentum: Gewährung eines Darlehens an gemeinnützigem Wohnbauträger
- Verpfändung zur Sicherstellung des Hypothekendarlehens

Wohneigentum

- Eigentumswohnung
- Einfamilienhaus

Adresse

Grundbuchamt

PLZ, Ort

Grundbuch Blattnr.
/ Parzellenr.

Eigentumsverhältnis

- Alleineigentum
- Miteigentum (namentlich Stockwerkeigentum), Anteil: _____
- Gesamteigentum unter Ehegatten
- Inhaber eines Anteilscheins oder einer ähnlichen Beteiligung, selbständiges und dauerndes Baurecht

Wohnsitz (keine Ferienwohnung)

Dabei handelt es sich um meinen (neuen) zivilrechtlichen Wohnsitz oder meinen gewöhnlichen Aufenthaltsort

ab (bitte Datum aufschreiben) **X** _____

Erwerbsfähigkeit

- Haben Sie sich bei der IV angemeldet? Ja Nein
- Beziehen Sie Leistungen der eidgenössischen IV? Ja Nein
- Waren Sie in den vergangenen Monaten ganz oder teilweise arbeitsunfähig? Ja Nein

Bei Invalidität ist kein Vorbezug möglich.

Kapitalempfänger / Pfandgläubiger und Auszahlungsadresse gemäss Angaben der Vorbezugsverwendungsbestätigung

Die Pensionskasse Post zahlt den Vorbezug spätestens sechs Monate nach Geltendmachung Ihres Antrags aus. Die Auszahlung erfolgt direkt an den Gläubiger der versicherten Person, d.h. z.B. an den Verkäufer, den Notar oder den Darlehensgeber. Der Vorbezug ist sofort steuerpflichtig, die Meldung an die Steuerverwaltung erfolgt automatisch durch die Pensionskasse Post.

Zur Sicherstellung des Vorbezuges oder der Pfandsumme im Verwertungsfall erfolgt eine Veräusserungsbeschränkung auf dem Wohneigentum. Die Antrag stellende Person sowie dessen Partner stimmen hiermit der Eintragung der entsprechenden Anmerkung im Grundbuch zu. Alle entstehenden Kosten wie Anmeldung beim Grundbuchamt etc. gehen zulasten der versicherten Person.

Die unterzeichnete versicherte Person (und ihr Partner) erklärt/erklären hiermit ausdrücklich, das Formular wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben und durch die Pensionskasse Post über die Konsequenzen, insbesondere betreffend Kürzung der Leistungen, Zusatzversicherung für die Schliessung der Vorsorgelücke, Steuerfolgen, Veräusserungsbeschränkungen und Rückzahlung des Vorbezuges (Steuerrückerstattung) gebührend orientiert worden ist/sind.

Für unverheiratete Personen

ohne hinterlegten Vertrag über die gegenseitige Unterstützung (Unterstützungsvertrag) bei der Pensionskasse Post:
Besteht eine Partnerschaft gemäss Art. 62 Absatz 1 Vorsorgereglement*?

- Ja Der Zivilstand des Versicherten und die Unterschrift des Partners sind durch den Notar zu beglaubigen oder durch die Gemeinde zu bestätigen.
- Nein Der Zivilstand muss durch den Notar beglaubigt oder durch die Gemeinde bestätigt werden.

* Partnerschaft gemäss Art. 62 Abs. 1 des Vorsorgereglements: beide Lebenspartner sind unverheiratet, es liegt keine eingetragene Partnerschaft gemäss Partnerschaftsgesetz vor, zwischen ihnen besteht keine Verwandtschaft und ein schriftlicher, von beiden Lebenspartnern unterzeichneter Unterstützungsvertrag liegt vor.

Versicherte Person:

Zustimmende/r Partner/in:

_____  _____ 

Ort, Datum Unterschrift Ort, Datum Unterschrift

für Rückfragen bitte angeben:

E-Mail

Telefon

Beglaubigung

- Verheiratete Versicherte, eingetragene Partnerschaft oder Partner/Partnerin gemäss Art. 62 Abs. 1 des Vorsorgereglements: Amtliche Beglaubigung der Unterschrift des Partners durch den Notar oder Bestätigung der Unterschrift des Partners durch die Gemeinde:
- Unverheiratete Versicherte: Bestätigung des Zivilstandes durch den Notar oder Bestätigung des Zivilstandes durch die Gemeinde:

Amtliche Beglaubigung (Unterschrift Partner/in, bzw. Bestätigung Zivilstand bei unverheirateten Personen):

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

Bitte das Formular gut leserlich, vollständig ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden. Danke!